

Zeitschrift:	Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten = Association Suisse des Professeurs d'Université
Herausgeber:	Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten
Band:	31 (2005)
Heft:	2-3
Artikel:	Bemerkungne zum Verhältnis von Staat und Universität, Gesellschaft und Wissenschaft
Autor:	Wegenast, Klaus
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-894146

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bemerkungen zum Verhältnis von Staat und Universität, Gesellschaft und Wissenschaft

Klaus Wegenast

In der Schweiz ist das Verhältnis zwischen den Kantonen bzw. dem Bund und der universitas litterarum das zwischen staatlichem Träger, der die Finanzierung der Hohen Schule gewährleistet, und der Institution, welche Lehre und Forschung in einer viel gegliederten Weise bewerkstelltigt. Lange Zeit waren die Hochschulen keine Körperschaften öffentlichen Rechts, sondern weisungsgebundene Anstalten ohne eigene Finanzhöhe. Da hat sich in jüngster Zeit einiges verändert in Richtung auf eine grössere Autonomie der Hochschulen. Es ist hier nicht der Ort, die anliegenden historischen und rechtlichen Probleme zu erörtern, aber doch Gelegenheit, nach den Wurzeln der Höheren Bildung und ihres Status zu fragen und eine aktuelle Standortbestimmung in Sachen des Verhältnisses zwischen Universität und Staat zu versuchen. In diese Zusammenhang lohnt es sich, einen Blick auf das Bildungs- und Universitätsmodell zu werfen, das auch für das schweizerische Hochschulwesen und seine Entwicklung in den letzten 150 Jahren prägend gewesen ist, auf das Modell, das von Wilhelm von Humboldt im Verein mit Friedrich Schleiermacher zu Beginn des 19. Jahrhunderts entwickelt worden ist. Dieses Modell ist vor allem durch drei tragende Prinzipien geprägt¹⁾:

- durch die Herausbildung einer *akademischen Institution* als Rahmen wissenschaftlicher Forschung und Lehre, die so etwas darstellt wie ein eingefriedeter und in gewisser Weise autonomer Bereich;
- durch die sog. "Akademische Freiheit" als "äussere Freiheit" von staatlichen oder auch kirchlichen Eingriffen und als "innere Freiheit" als wesentliche Voraussetzung wissenschaftlicher Kreativität in der Eigenverantwortung von Lehrenden und Studierenden jenseits wissenschaftsfremder Reglementierungen²⁾;
- durch die Vorstellung vom Leben aller wissenschaftlich Tätigen als einem "*tendenziell unabschliessbaren Vervollkommnungsprozess*" des sich selbst organisierenden Individuum.

Das Idealbild Humboldts und Schleiermachers von einer autonomen Universität als Ort selbst organisierten Lehrens und Lernens ist nirgends in allen Teilen verwirklicht worden, aber es steht am Beginn eines bemerkenswerten Aufbruchs wissenschaftlicher Kreativität und geistiger Erneuerung. Zwar, nicht nur erfolgreiches selbst organisiertes Lehren und Lernen war die Folge der Reform, sondern auch die Entstehung eines Typs von Gelehrten mit der Tendenz, sich in

einem "Elfenbeinturm" zu verkrümeln oder sich von einer "höheren Warte" in öffentliche Angelegenheiten einzumischen. Die "völlige Freiheit" des Wissenschaftlers führte nicht nur zu Höhenflügen, sondern zuweilen auch zu einer bemerkenswerten Beliebigkeit der Inhalte und Ziele des Forschens und Lehrens, zu sich allen Einflüssen entziehenden "einzelnen". Ange-sichts der gesellschaftlichen Entwicklungen im 19. und vor allem im 20. Jahrhundert drohte das Ideal der sich selbst entfaltenden Persönlichkeit zu degenerieren. Als "Backlash" erschienen angepasste Apparatschiks mit Zielen wie hohes Einkommen jenseits jeglichen wissenschaftlichen Eros.

Angesichts der Ambivalenz der Folgen der Humboldtschen Universitätsreform ist es m.E. notwendig, zwischen der bleibenden Aktualität des Programms des beginnenden 19. Jahrhunderts und zweifellos notwendigen Anpassungen an gesellschaftliche Wandlungen einen Weg in die Zukunft zu suchen, der sowohl die Freiheit der Wissenschaft und den Wahrheitsanspruch wissenschaftlicher Forschung und Lehre kritisch-konstruktiv gewährleistet, als auch das Ziel einer "Bildung durch Wissenschaft" im Auge behält, das mehr beinhaltet als die Vermittlung von Fachwissen.

Was bedeutet das Gesagte für die "moderne Universität" zu Beginn des 21. Jahrhunderts, auf dem Hintergrund gesellschaftlicher Verhältnisse, die an die Stelle der sog. "akademischen Freiheit" und einer "Bildung durch Wissenschaft" eine reglementierte Berufsausbildung innerhalb begrenzter Zeiträume mit Schwerpunkt auf Fächern, die vermarktbare Ergebnisse erwarten lassen, für angemessen halten?

Ich persönlich hege einige Bedenken gegen das Ansinnen, die Universität sollte dem bisherigen Modell einer öffentlich finanzierten und unter der Kontrolle des Staates stehenden Wissenschaft, das der Markt- und Konkurrenzgesellschaft ganz offensichtlich entgegensteht, zugunsten einer Ökonomisierung und Kommerzialisierung den Abschied geben. M.E. ist ein Wettbewerb, der Sieger und Verlierer zur Folge hat, mit einer Wissenschaft, der es zuerst um die Erforschung der Wahrheit geht - nicht nur in den Geisteswissenschaften und in der Grundlagenforschung, sondern in allen Disziplinen - kaum zu vereinbaren. Überall, wo es akademischer Freiheit und intellektueller Kreativität bedarf, um Forschung **und** Lehre zu fördern, wird der heute modische Wettbewerbswahn nicht zu höheren und besseren Forschungsergebnissen führen, sondern eher zu einem Verdrängungswettbewerb zwischen Hochschulen, Fachbereichen und Fächern innerhalb eines Fachbereichs. Im übrigen hat Wettbewerb in Wissenschaft und Forschung stets stattgefunden, allerdings nicht im Zusammenhang der Einwerbung von sog. Drittmitteln, sondern um wissenschaftlichen Ruhm.

Jetzt aber einige Bemerkungen zur **institutionellen Selbständigkeit** wissenschaftlicher Hochschulen, zur **Akademischen Freiheit des Lehrens und Lernens** und zur **Bildung durch Wissenschaft** angesichts der heutigen Konkurrenzgesellschaft.

Was die **institutionelle Selbständigkeit** anbetrifft, die heute in aller Munde ist, wird es nicht genügen, Studiengebühren erheben zu können, über welche die Universität autonom verfügen kann, auch nicht, wenn die Universität über die vom Staat gewährten Mittel im Rahmen eines von ihr entworfenen Haushalts entscheiden kann und bei der Auswahl der Studierenden nach bestimmten Regeln beteiligt sein wird. Vielmehr wird auch dafür gesorgt werden müssen, dass Berufungsverfahren bei der Neubesetzung von Lehrstühlen in der Autonomie der Universität verbleiben oder dahin überführt werden, genauer hin in die Autonomie der Fakultäten³⁾. Die kantonalen oder eidgenössischen Behörden sollten sich auf die Rechtsaufsicht beschränken, d.h. den Hochschulen den Erlass von Berufungsordnungen aufgeben, in denen das Verfahren normiert wird. Wichtig erscheint es in diesem Zusammenhang auch, dass die Mitglieder einer Berufungskommission von der Fakultät, in welche der neu zu wählende Gelehrte aufgenommen werden soll, bestellt werden.

Ein Mitglied des Rektorats oder ein von diesem Beauftragter sollte an allen Sitzungen der Berufungskommissionen teilnehmen können, jedoch ohne Stimmrecht. Um dem Gesamt-interesse der Universität gerecht zu werden, sollte der Senat einer Hochschule oder ein Ausschuss des Senats das Recht haben, über Berufungslisten zu beschliessen. Dem Rektorat bliebe es vorbehalten, die endgültige Liste der Erziehungsdirektion bzw. der zuständigen Bundesbehörde vorzulegen, um für die Universität bzw. die eidgenössische Hochschule den Ruf auszusprechen.

Die hier skizzierte institutionelle Selbständigkeit macht allerdings eine Beachtung bestimmter Voraussetzungen im Haus der Wissenschaft notwendig, die nicht immer schon als gegeben erscheinen, z.B. die Kooperationsfähigkeit aller an einem Berufungsgeschäft beteiligten Personen. Dadurch sollten "Grabenkämpfe" verschiedener "Schulen" verhindert und sorgfältiges Abwagen über die Notwendigkeit oder Überflüssigkeit eines neu zu besetzenden Lehrstuhls ermöglicht werden. Wesentlich erscheint es auch, dass eine Berufungskommission nicht nur die wissenschaftliche Qualität einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers sorgfältig beurteilt, sondern auch ihre/sene *Lehrfähigkeit*, kommunikative Kompetenz und den Willen, sich über das engere Fachgebiet hinaus zu engagieren.

Die **akademische Freiheit von Forschung und Lehre** ist schon bei Humboldt keineswegs ein Freibrief für eine akademische Beliebigkeit gewesen.

Noch weniger sollte sie ein Signal sein für einen grenzenlosen Relativismus, sondernden Gelehrten verpflichten zu höchster Anstrengung nicht nur bei der Suche nach Wahrheit, sondern auch für eine Lehre, die dazu geeignet ist, die Studierenden für eigenes Nach-Denken und eigene Forschung zu ertüchtigen. Für die Universität des 21. Jahrhunderts, die nicht nur auf klar umgrenzte Eliten bezogen sein kann wie die Universität Humboldts, ist akademische Freiheit besscheidener zu umschreiben, etwa als eine Bereitschaft, für die Rechtfertigung und Begründung einer wissenschaftlichen Aussage oder Behauptung gerade zu stehen und dazu bereit zu sein, gewonnene Erkenntnisse immer wieder neu zu überdenken und zu prüfen, nicht nur hinsichtlich ihrer Stringenz, sondern auch im Blick auf ihre möglichen Folgen. Niemals aber - so Volker Thomä - dürfe der Anspruch auf Wahrheit durch den Hinweis auf Nützlichkeit für dies und das ersetzt werden⁴⁾.

Das Gesagte schliesst nicht aus, dass ein Institut sich dazu entschliesst, an Fragestellungen, die in der Wirtschaft aktuell auftreten, zu arbeiten und ihre Ergebnisse zum Nutzen des Instituts zu vermarkten, aber das kann nur eines unter vielen anderen Motiven sein, Forschung und Lehre inhaltlich zu strukturieren.

Grundaufgabe der Universität ist die **Bildung durch Wissenschaft** als Hilfe zur Personagenese qua Prozess der Personwerdung, zur Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und zur moralischen Urteilsfähigkeit im Zusammenhang von Interaktion und Kommunikation im wissenschaftlichen Diskurs. Idealerweise sollte sie auch die Fähigkeit zur Selbsterkenntnis eigener Fähigkeiten und Grenzen fördern, zur Selbstkritik und nicht zuletzt zur Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, ja oder auch nein zu sagen.

Hüten sollten sich die Universitäten vor einem Konkurrenzgedanken, der durch die Höhe von eingeworbenen Drittmitteln definiert ist, z.B. auch im Konkurrenzkampf der Fächer untereinander. Die Folge wäre es, dass weite Bereiche der Universität, die keine unmittelbare Beziehung zu Industrie und Wirtschaft besitzen, Mühe hätten, die für eine angemessene Forschung Lehre notwendigen Mittel zu erhalten. Ich denke in diesem Zusammenhang vor allem an die sog. "Orchideenfächer", die in den geisteswissenschaftlichen Fakultäten einer universitas litterarum oft nur wenige Studierende anlocken, aber für viele sog. "grossen Fächer" und ihre wissenschaftliche Arbeit unabdingbare Partner sind.

Eine Wettbewerbsmanie im Kampf um öffentliche und private Finanzmittel signalisiert nicht, wie manchmal zu hören ist, eine Optimierung wissenschaftlicher Arbeit, sondern eher das Ende einer Universität als Stätte von Bildung und Wettstreit im Kampf um Wahrheit im Dienst für und an der Gesellschaft.

Anmerkungen:

- 1) Zum Folgenden gewann ich wichtige Impulse aus dem Beitrag des St. Galler Philosophen Dieter Thomä zur "kurzen Geschichte der Humboldt-Kultur" in "Forschung und Lehre", Heft 5/2005, 256 ff.
- 2) Besonders eindrücklich zum Problem das Votum von Friedrich Schleiermacher. Er fordert für das Gebiet der Wissenschaft eine freiheitliche Gesinnung, da Wissenschaft unter der Leitung des Staats versteinere: "Das wahre Bestehen der Wissenschaft, die lebendige, geistige Entwicklung, die Zuversicht, dass jeder Zwiespalt ausgeglichen werden könne, beruht darauf, dass die Regierung die Wissenschaft frei lässt, zwar Anstalten der Wissenschaft begründet und erhält, aber sich der Leitung, allen Einflusses auf die Methode, jedes parteiischen Anteils enthält". Friedrich Schleiermacher, Texte zur Pädagogik, Bd.2, hg. von M.Winkler und J.Brachmann, Frankfurt/M. 2000, 130
- 3) Ausführlich zum Problem die Resolution des Deutschen Hochschulverbandes "Das Berufungsverfahren", die am 5.April 2005 von der Delegiertenversammlung beschlossen worden ist. (Abgedruckt in "Forschung und Lehre 2005, Heft 5, 246 f.)
- 4) a.a.O. S.255

Neue Verfassungsgrundlage für die Hochschullandschaft 2008

Peter Bieri

Sollte die parlamentarische Behandlung rund laufen, so wird die schweizerische Hochschullandschaft ab dem Jahre 2008 auf einer neuen Verfassungsgrundlage basieren. Der Grundstein dazu wurde bereits im Jahre 1999 gelegt, als das Parlament das heute gültige Universitätsförderungsgesetz bis zum Ende des Jahres 2007 befristet hat.

Bedarf nach strategischer Steuerung

Die ständerätliche Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur stellte bei der Behandlung der bundesrätlichen Botschaft für Bildung, Forschung und Technologie für die Jahre 2000 " 2003 fest, dass die schweizerische tertiäre Bildung dringend einer besseren Steuerung und Koordination bedarf, sollte sie den Herausforderungen des neuen Jahrhunderts gewachsen sein. Ein wichtiges strategisches Führungsorgan auf der Stufe der universitären Hochschulen wurde mit dem schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) geschaffen. Nach bald fünf Jahren darf zweifelsohne festgestellt werden, dass es diesem leistungsfähigen Organ gelungen ist, wesentliche Zukunftentscheide für unsere Hochschulen zu fällen.

Zu denken ist etwa an die landesweite verbindliche Einführung des Bologna-Systems oder an Zusammenarbeitsprojekte in bestimmten Studiengängen.

Mängel unseres Hochschulsystems

Auch bei unseren Hochschulen kann festgestellt werden, dass "nobody perfect" ist. Als auffallende Mängel unseres Hochschulsystems können die folgenden Beobachtungen genannt werden:

- Eine unzureichende gesamtschweizerische Steuerung des Gesamtsystems,
- Eine mangelhafte Transparenz der Mittelzuteilung,
- Eine schwache Aufgabenteilung unter den Hochschulen,
- Eine unzureichende Überprüfung der Effizienz beim Einsatz der vorhandenen Mittel.

Die Feststellung dieser Mängel darf nicht auf eine Art verstanden werden, als ob bis anhin in diesen Bereichen nichts gemacht worden wäre. Vielmehr haben Bundesrat und Parlament auf dem Weg der kleinen Schritte wesentliche Verbesserungen bereits vorgenommen. Die mangelnden öffentlichen Finanzen, die auch im Bildungsbereich spürbar sind, sowie die Internationalisierung " um nicht das Wort Globalisierung zu verwenden " haben dazu beigetragen, dass sich sensible Schwachpunkte heute weit schneller und intensiver bemerkbar machen als in Zeiten mit genügend Mitteln und einem früher durch physische Distanzen geschützten Land.

Neue Verfassungsgrundlage nötig

Bei den Vorarbeiten zum Universitätsförderungsgesetz im Jahre 1999 haben die zuständigen Kommissionen festgestellt, dass die verfassungsrechtliche Grundlage für die gemeinsame strategische Steuerung der kantonalen Universitäten und der beiden eidgenössischen technischen Hochschulen gering ist und es angebracht wäre, nach einer gewissen Erfahrungszeit mit dem befristeten Gesetz eine neue ausreichende Verfassungsgrundlage zu schaffen. Dabei sollten die folgenden Ziele angepeilt werden:

Eine gemeinsame Steuerung der kantonalen Universitäten, der eidgenössischen technischen Hochschulen sowie der Fachhochschulen; eine Zuteilung der Kompetenzen an ein von Bund und Kantonen gemeinsam zusammengesetztes Steuerungsorgan;

Eine gesamtstrategische Planung sowie eine politische Verständigung über die Aufgabenteilung, wobei Letzteres besonders in den kostenintensiven Bereichen von Bedeutung ist;

Einheitliche Finanzierungsgrundsätze mit der Definition von Standardkosten und dem Einbau leistungsbezogener Elemente;